



Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 5. Februar 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Referenztarife 2021 für stationäre Spitalleistungen

Die Standeskommission hat die Referenztarife für das Jahr 2021 erlassen. Die Tarife geben an, wieviel der Kanton an die Kosten von Spitalleistungen zahlt, die bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital erbracht werden, das nicht auf der Spitalliste des Kantons Appenzell I.Rh. steht.

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet die stationäre Gesundheitsversorgung für seine Bevölkerung und erlässt hierfür eine Spitalliste. Für Behandlungen in Institutionen, die auf der Spitalliste figurieren, werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton abgedeckt. Bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste eines anderen Kantons, nicht aber auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, erfolgt die Vergütung höchstens nach dem sogenannten Referenztarif. Dieser wird auf der Grundlage der Kosten einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, muss die behandelte Person die Tariffdifferenz selbst tragen, sofern sie dafür keine private Zusatzversicherung hat.

Die Standeskommission hat in Weiterführung ihrer bisherigen Praxis beschlossen, die tiefsten Tarife, die von den Leistungserbringern im Kanton mit einem Krankenversicherer für eine bestimmte Behandlung vereinbart wurden, als Referenztarife zu definieren. Nach diesem Kriterium wurden die Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen im Jahr 2021 in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation festgelegt. Sie gelten ab dem 1. Januar 2021 und sind auf der Webseite des Kantons unter www.ai.ch/spitallisten veröffentlicht.

Verteilung eines Spendenbetrags

Die Emil und Viktoria Barell-Stiftung bezweckt unter anderem die Unterstützung von Organisationen im Kanton Appenzell I.Rh., die sich mit der Betreuung von alten Menschen befassen. Die Stiftung stellt dem Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2020 wie in den Vorjahren einen Betrag von Fr. 3'000.-- zur Verfügung. Die Standeskommission hat beschlossen, diesen Betrag an die vier im Kanton betriebenen Alters- und Pflegeheime weiter zu verteilen.

Beitrag aus Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis

Die Standeskommission gleicht den Aufwandüberschuss der Seniorengemeinschaft Sitterstrasse im Jahr 2020 mit einem Beitrag aus dem Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis aus.

Die Seniorengemeinschaft Sitterstrasse mit insgesamt vier Zimmern war 2020 nicht voll belegt. Das daraus resultierende Defizit von rund Fr. 27'000.-- hat die Standeskommission mit einem einmaligen Beitrag aus dem Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis ausgeglichen. Dieser Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen für ältere Personen im Gebiet der Feuerschaugemeinde, insbesondere mit Beiträgen an den Unterhalt oder den Betrieb. Künftig wird mit einer teilweisen betrieblichen Anbindung der Seniorengemeinschaft Sitterstrasse an das Bürgerheim und das Alters- und Pflegezentrum eine bessere Belegung angestrebt.

Genehmigung Quartierplan Sandgrube-Nord

Die Standeskommission hat den von der Feuerschaugemeinde eingereichten Quartierplan Sandgrube-Nord, Bezirk Appenzell, genehmigt.

Anbau an eine denkmalgeschützte Wohnbaute

Die Baubewilligungsbehörde hat einen in enger Begleitung der Fachkommission Heimatschutz geplanten Anbau an ein denkmalgeschütztes Wohnhaus mit der pauschalen Begründung abgelehnt, das Bauvorhaben erziele wegen des Anbaus nicht die erforderliche gute Gesamtwirkung. Wurde ein Sachverhalt von einer Fachkommission eingehend geprüft, muss die Baubewilligungsbehörde ein Abweichen vom Prüfungsergebnis einlässlich und überzeugend begründen. An einer solchen Begründung fehlte es im vorliegenden Fall.

Die Bauherrschaft möchte ein denkmalgeschütztes Wohngebäude in der Ortsbildschutzzone umbauen und mit einem Anbau erweitern. Im Rahmen der Ausarbeitung des Bauvorhabens wurde die Bauherrschaft von der Fachkommission Heimatschutz eingehend beraten und begleitet. Im Baubewilligungsverfahren hat denn auch die Fachkommission Heimatschutz keine Einwände gegen das Bauvorhaben gemacht. Die Baubewilligungsbehörde wies das Baugesuch dennoch ab, da sich der geplante Anbau nicht in befriedigender Weise in das Ortsbild einfüge. Es verletze das Eingliederungsgebot. Dagegen erhob die Bauherrschaft Rekurs.

Die Baubewilligungsbehörde kritisierte am Vorhaben, dass der Anbau aufgrund seines Volumens und seines Grundrisses das bestehende Wohngebäude dominiere, was eine Beeinträchtigung des Gesamtbilds und damit auch des geschützten Ortsbilds zur Folge hätte. Für durchschnittliche Betrachtende stelle dies eine Verunstaltung dar.

Die Fachkommission Heimatschutz hat die Frage der Einpassung sorgfältig abgeklärt. Es wurde auch festgestellt, dass ein Anbau wegen der Unterbringung der Technik unumgänglich ist. Teilt die Entscheidbehörde das Abklärungsergebnis einer Fachkommission nicht, muss sie ihre Auffassung überzeugend begründen. Eine pauschale Argumentation reicht nicht aus. Da im konkreten Fall gleichzeitig keine anderweitigen Gründe ersichtlich sind, die für eine Ablehnung der Anbaute sprechen, ist der Auffassung der Fachkommission zu folgen.

Die Standeskommission hat den Rekurs gutgeheissen und das Bauvorhaben zur Abklärung der weiteren Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Rückweisung ist mit der Anweisung erfolgt, dass das Kriterium der guten Gesamtwirkung als gegeben zu betrachten ist.

Auflagen in einer Baubewilligung

Für belastende Auflagen in einer Baubewilligung müssen nachvollziehbare und überzeugende Gründe bestehen. Fehlen solche und ergeben sie sich auch nicht aus der örtlichen Situation, besteht kein Raum für Auflagen.

Die Baubewilligungsbehörde hat der Grundeigentümerschaft einer überbauten Liegenschaft in der Bauzone den geplanten Ersatz einer Stützmauer nur unter der Auflage bewilligt, dass die neue Granitquadermauer mit einem Versatz von mindestens 10cm zwischen den Quaderbändern gesetzt werden müsse. Gemäss den eingereichten, relativ rudimentären Baugesuchsplänen ist bereits ein minimaler, aber nicht näher festgelegter Versatz vorgesehen.

Die Bauherrschaft focht die Auflage mit Rekurs an und machte unter anderem geltend, diese sei nicht begründet worden. Die Baubehörde vertrat im Rekursverfahren die Auffassung, dass der Versatz von 10cm nötig sei, um die Höhe und Massigkeit der Mauer zu brechen und das Begehen der Mauer für die Pflege zu ermöglichen.

Die Pflege einer Mauer ist allerdings kein Kriterium im Baubewilligungsverfahren. Sie fällt in die Entscheidungssphäre der Bauwilligen und kann daher nicht als Grund für den Erlass einer Auflage gelten. Hinsichtlich der Massigkeit müsste für die geringfügige Differenz zwischen Baugesuch und verfügbarer Auflage eine überzeugende Begründung vorliegen. Aus den Ausführungen der Vorinstanz und aus den örtlichen Verhältnissen ergab sich jedoch nichts, was dieser Anforderung entsprechen würde. Die Auflage war daher aufzuheben.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch